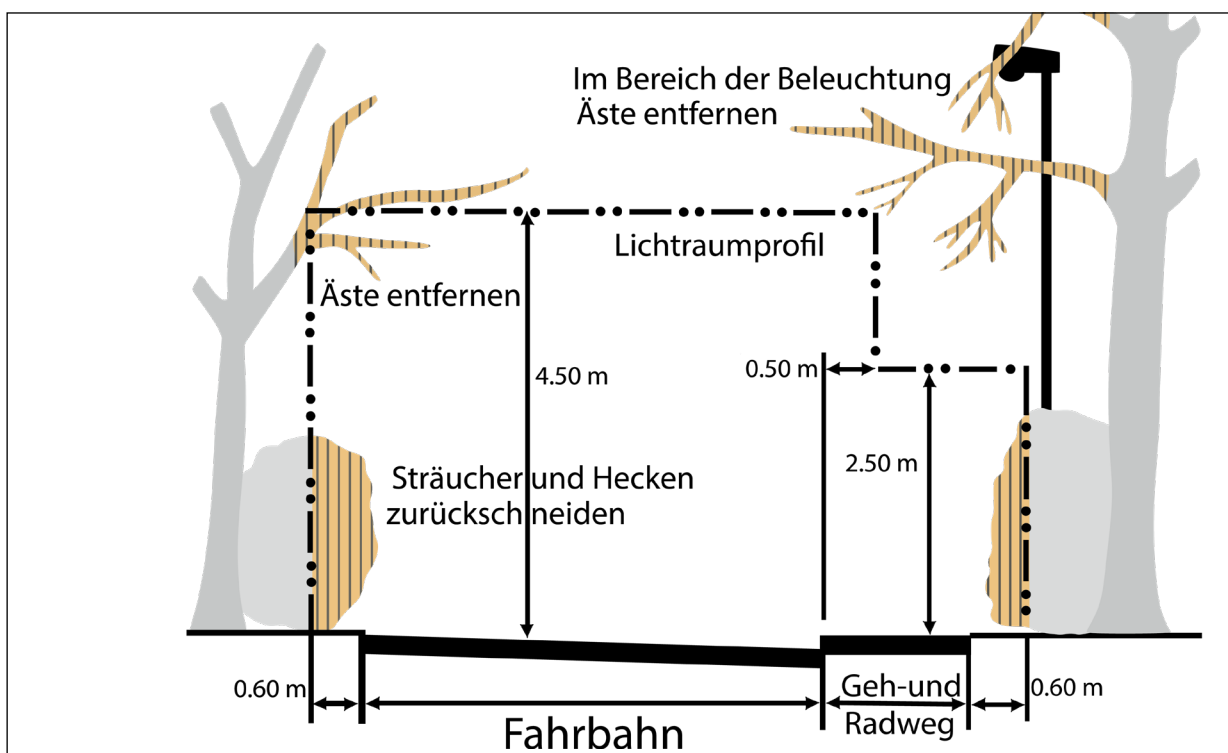


## Merkblatt Lichtraumprofil (Kantons-, Gemeinde-, Privatstrassen und Gehwege)

Prächtige Bäume, üppige Hecken und bunte Blumenwiesen – die Gärten von privaten Hausbesitzern und Gartenliebhabern bereichern unsere Gemeinde Ebikon. Mit viel Pflege gedeihen die Pflanzen und breiten sich manchmal über Zäune, Mauern oder Grundstücksgrenzen hinweg aus. Dies hat zur Folge, dass die Sicht für Fussgänger – insbesondere für Kinder – sowie für andere Verkehrsteilnehmer eingeschränkt wird und eine ordnungsgemässe Strassenunterhaltung nicht möglich ist. Zudem kann das Grün zu einem Sicherheitsrisiko werden und kann Rettungs-, Entsorgung und Kommunalfahrzeuge behindern. Unsere Gemeinde bittet Sie daher, Ihre Bepflanzungen zu überprüfen und sie bei Bedarf auf die zulässige Höhe zurückzuschneiden.

### Lichtraumprofil nach Breite und Höhe

Pflanzen auf privaten Grundstücken dürfen das sogenannte Lichtraumprofil im öffentlichen Raum nicht beeinträchtigen. Der „lichte Raum“ bezeichnet den Bereich über Gehwegen und Strassen, der von Pflanzen freigehalten werden muss. Um sicherzustellen, dass die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden, verweisen wir auf die Einhaltung der Paragraphen 86 und 87 des Strassengesetzes.



## Auszug aus dem Strassengesetz (StrG)

### **§ 86 Abstände von Pflanzen**

1. Der Abstand von Bäumen beträgt ausserhalb der Bauzonen 4 m zu öffentlichen und 3 m zu privaten Strassen, innerhalb der Bauzonen 2 m zu öffentlichen und 1 m zu Privatstrassen.
2. Der Abstand der Bäume von Wäldern beträgt zu Kantonsstrassen 5 m und zu den übrigen Strassen 3 m, ausgenommen zu Waldstrassen. Für das Niederholz gelten die Abstände gemäss Absatz 4.
3. Neue Strassen haben zum Wald die in Absatz 2 genannten Abstände einzuhalten. Ausnahmen kann die gemäss § 136 Absatz 4 des Planungs- und Baugesetzes zuständige Behörde erteilen, wenn die dort verlangten Voraussetzungen erfüllt sind.
4. Für Hecken, Sträucher und dergleichen gelten die Abstände gemäss § 87.
5. Die Vorschriften über die Sichtzonen (§ 90) sind sinngemäss anzuwenden.
6. Die Abstandsvorschriften gelten nicht für Bepflanzungen, die Bestandteile einer Strasse sind (§ 12).
7. Der Grundeigentümer ist zum rechtzeitigen Zurückschneiden der Pflanzen verpflichtet. Unterlässt er diese Arbeit, ist sie auf seine Kosten von der Strassenverwaltungsbehörde zu veranlassen. In Härtefällen kann die Strassenverwaltungsbehörde dem Grundeigentümer diese Kosten ganz oder teilweise erlassen.

### **§ 87 Abstände von Einfriedungen und Mauern**

1. Einfriedungen und Mauern haben zur Fahrbahn oder zu einem Radweg einen Abstand von mindestens 0,6 m einzuhalten. Sind sie höher als 1,50 m, haben sie bei Kantons- und Gemeindestrassen ausserorts zusätzlich das halbe Mass der Mehrhöhe als Abstand einzuhalten.

„Das Grün in der Gemeinde Ebikon bereitet uns grosse Freude, doch übermässig gewachsene Pflanzen können die Arbeit erschweren und die Verkehrssicherheit gefährden. Aus diesem Grund verpflichtet das Strassengesetz alle Grundstücksbesitzer dazu, ihre Bepflanzungen rechtzeitig zurückzuschneiden. So wird ein wichtiger Beitrag zur Sicherheit im Verkehr geleistet. Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!“